

Bürgerservice

Information

Meldeamt

Standesamt

Sicherheit

Bauamt

Bearbeiter: Katharina Rendl
Zl. 240/2023 Re
Neuhofen i. I., 14.12.2023
„KBBE-Tarifordnung_2024.docx“

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelstube Neuhofen im Innkreis, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

kostenpflichtig.

Darüber hinaus sind verschiedene Zusatzleistungen (z.B. Mittagsverpflegung, Bustransport) generell gebührenpflichtig. Ebenfalls ist für alle Kinder der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein monatlicher Materialbeitrag zu entrichten.

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF. wird folgendes festgelegt:

§ 1 - Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem Beginn des Arbeitsjahres vorangegangenen Monate Mai, Juni und Juli nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15.08. des Jahres nach, ist im darauffolgenden Arbeitsjahr der Höchstbeitrag zu leisten. Bei einem Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei einem Kindergarteneintritt mit einer Betreuung ab 13:00 Uhr während eines laufenden Arbeitsjahres ist das Familieneinkommen der drei vorangegangenen Monate spätestens zum Zeitpunkt des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. des erstmaligen Kindergartenbesuchs mit einer Betreuung ab 13:00 Uhr nachzuweisen, ansonsten ist ebenfalls der Höchstbeitrag zu leisten.



§ 2 - Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz im Ausmaß von 20 Stunden wöchentlich wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für zwölf geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird zwölf Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (6) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so ist für diesen Zeitraum kein Elternbeitrag zu entrichten. Der entsprechende monatliche Elternbeitrag wird aliquotiert nachgesehen.

§ 3 - Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 - Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro,



2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro,
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

§ 5 - Geschwisterabschläge

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 - Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Erfolgt der Start der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren nicht mit Monatsersten, wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquot verrechnet.

§ 7 – Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bzw. zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für die darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Bis zu einem Haushalts-Bruttoeinkommen von € 2.800,00 soll die Gebühr nicht mit den Eltern verrechnet werden, sondern durch eine Gemeindeförderung abgedeckt werden. Bei einem höheren Einkommen soll, die vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung zur Anwendung kommen. Darin sind auch Abschläge vorgesehen, wenn z.B.: mehrere Kinder eine Familie einen Betreuungseinrichtung besuchen. (GR -Beschluss zu TOP 12, GR – Sitzung vom 08.03.2018).



§ 8 – Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, kann ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittags-tarifs in der Höhe von 120 Euro eingehoben werden.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Arztbestätigung ab 1. Tag der Krankheit),
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 – Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von monatlich 10 Euro für den Kindergarten und monatlich 8 Euro für die Krabbelstube eingehoben. Flüchtlingsfamilien, die der Grundversorgung unterliegen und deren Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, sind von der Einhebung des Materialbeitrages befreit.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Von den Eltern kann im Nachhinein der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge eines Arbeitsjahres im Gemeindeamt während der Amtsstunden eingesehen werden - und zwar im Monat September. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Veranstaltungsbeiträge kann nach Vereinbarung mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 – Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 11 – Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,50 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 24 Euro vorgeschrieben. Flüchtlingsfamilien, die der Grundversorgung unterliegen und deren Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, sind von der Einhebung des Kindergartentransporttarifes befreit.



§ 10 - Umsatzsteuer

(1) In allen angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung ist ab 01.01.2024 anwendbar. Mit diesem Tag tritt die Tarifordnung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Johann Augustin



Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

